

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 04.01.1914

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 4. Januar 1914.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1913, betreffend die Aufhebung der Prämien für die Tötung von Fischottern.
- N^o 2. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1913, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909 über das Abdeckereiwesen.
- N^o 3. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 31. Dezember 1913 zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.
- N^o 4. Verordnung vom 31. Dezember 1913 wegen Änderung der Anlage des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- N^o 5. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1913, betreffend die Sparkasse der Stadt Brake.

N^o 1.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der Prämien für die Tötung von Fischottern.
Oldenburg, den 27. Dezember 1913.

Mit Höchster Genehmigung macht das Ministerium bekannt, daß die in der Bekanntmachung vom 13. Februar 1885 ausgesetzten Prämien für die Tötung von Fischottern vom 1. Januar 1914 an nicht mehr gezahlt werden, weil Mittel hierfür nicht mehr zur Verfügung stehen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.



N^o. 2.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909 über das Abdeckereiwesen.

Oldenburg, den 29. Dezember 1913.

In Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1909, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1909 über das Abdeckereiwesen, bestimmt das Ministerium, daß die Vorschriften dieses Gesetzes vom 1. Februar 1914 an auch für den Bezirk der Gemeinde Dedesdorf in Kraft treten.

Oldenburg, den 29. Dezember 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

N^o. 3.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Oldenburg, den 31. Dezember 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, was folgt:

§ 1.

Obere Verwaltungsbehörden, die befugt sind, Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden auszufertigen, sind für das Herzogtum das Ministerium des Innern und für die Fürstentümer die Regierungen.

§ 2.

Die für die Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes) zuständige Behörde ist das Ministerium des Innern in Oldenburg.

§ 3.

Als Militärbehörden sind, wie im Einverständnisse mit dem Königlich Preussischen Kriegsministerium bestimmt wird, anzusehen für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

- a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes nach der Kontrollstelle,
- b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 a. a. D. nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,
- c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 a. a. D. nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1913.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o. 4.

Verordnung wegen Änderung der Anlage des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 31. Dezember 1913.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, und zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, was folgt:

Vom 1. Januar 1914 an werden die Nummern 28 und 29 der Anlage des Gesetzes, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, durch folgende Nummern ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9, 13, 26 Abs. 3 und 32 Abs. 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes 9 *M.*

Nr. 29. Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, falls sie nicht auf Grund des § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erfolgt ist, 3 *M.*

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 31. Dezember 1913.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

N^o. 5.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums
des Innern, betreffend die Sparkasse der Stadt Brake.

Oldenburg, den 31. Dezember 1913.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat geruht,
der Sparkasse der Stadt Brake, die am 1. Januar 1914 er-
öffnet wird, auf Grund des Statuts der Stadt Brake vom
22. Dezember 1913 die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Sodann wird die Sparkasse der Stadt Brake auf Grund
des § 1807 Abs. 1 Z. 5 des B.G.B. und des § 23 des
Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B.G.B.
zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 31. Dezember 1913.

Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern.
Ruhstrat. Scheer.

Dugend.

Bezeichnung des Ministeriums der Finanzen und des Reichs
des Reichs, dem die Angelegenheiten des Reichs
betreffend den 31. Dezember 1813.

Die Angelegenheiten des Reichs sind dem Reichsminister
des Reichs, dem die Angelegenheiten des Reichs
betreffend den 31. Dezember 1813.

Die Angelegenheiten des Reichs sind dem Reichsminister
des Reichs, dem die Angelegenheiten des Reichs
betreffend den 31. Dezember 1813.

Oldenburg den 31. Dezember 1813.

Ministerium der Finanzen und Reichsminister des Reichs
des Reichs.

Oldenburg den 31. Dezember 1813.

Oldenburg den 31. Dezember 1813.

Oldenburg den 31. Dezember 1813.

Oldenburg den 31. Dezember 1813.

Oldenburg den 31. Dezember 1813.

Oldenburg den 31. Dezember 1813.

Oldenburg den 31. Dezember 1813.

Oldenburg

